



Positionspapier

Politikervergütung

Herausgeber: Junge Union Bayern - Landessekretariat

Franz Josef Strauß-Haus, Nymphenburger Straße 64, 80335 München

Tel.: 0 89/12 43-2 42, -2 44, Fax: 0 89/1 29 85 31

E-Mail: ju@ju-bayern.de

Vorschläge für die Neuregelung der Entschädigungen hauptamtlicher politischer Mandatsträger

Die regelmäßigen aufgeregten Diätendebatten der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die Frage einer aufgabenadäquaten Entschädigung hauptamtlicher politischer Mandatsträger aller Ebenen neu durchdacht und abschließend neu geregelt werden muss.

Die Junge Union Bayern legt hiermit Eckpunkte und Vorschläge für die weitere Diskussion vor, deren Ziel es ist, zu einer allgemein akzeptierten, auf Dauer tragfähigen Neuregelung der Politikervergütung in Deutschland zu kommen.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Die Höhe der **Vergütung bzw. Diäten** darf nicht der Aufnahme einer Tätigkeit als Parlamentarier im Wege stehen und muss gewährleisten, dass ein Querschnitt der Bevölkerung im Parlament vertreten ist. Parlamentarier haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung der Parlamentarier muss ihre Unabhängigkeit als Volksvertreter sicherstellen.
Die immer wieder neu entfachte Debatte über die Vergütung der Politikerinnen und Politiker ist für die Demokratie schädlich, weil sie gezielt genutzt wird, um Politik- und Politikerverdrossenheit zu schüren.
- Als Orientierungsgröße für die Höhe der Entschädigung sollte eine noch zu bestimmende Besoldungsgruppe dienen, z.B. die von Bundesrichtern, Bundesbeamten, Hochschullehrern oder kommunalen Wahlbeamten.
- Anhebungen erfolgen in Höhe der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung der Arbeitnehmer in Deutschland. Als Grundlage zur Ermittlung dienen die Daten des Statistischen Bundesamtes. Vergleichbare Regelungen haben sich in den Bundesländern bereits bewährt und stellen sicher, dass die Politikervergütung nicht immer wieder zum Spielball kurzatmiger medialer und professoraler Scheindebatten wird.
- Anpassungen bei den Vergütungen der Mitglieder des Bundestages erfolgen künftig automatisch ohne weiteren Beschluss des Parlamentes. Hierfür ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig. In Artikel 48 (3), Satz 3 GG ist die Abgeordnetenvergütung unter Gesetzesvorbehalt gestellt. Verfassungsrechtlich sollte dieser Automatismus daher durch eine entsprechende Änderung abgesichert werden. Auf diese Weise wird der Vorgabe des

Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass die Abgeordneten über ihre Bezüge selbst entscheiden müssen. Gleichzeitig wird damit aber sichergestellt, dass Anpassungen vollkommen transparent erfolgen.

- Über die Entschädigung hinaus gehende Tage- oder Sitzungsgelder von Parlamentariern oder kommunalen Wahlbeamten werden auf die Entschädigung angerechnet. Damit begegnen wir der häufig geäußerten Kritik der Mehrfachvergütung.
- Die **Aufwandsentschädigung** wird beibehalten. Nochmals klargestellt wird aber, dass sie nicht dazu dient, das individuelle Einkommen des Parlamentariers zu erhöhen, sondern ausschließlich zur Begleichung mandatsbedingter Aufwendungen zu verwenden ist.
- Künftig sollte die Aufwandsentschädigung zu einem Teil als Pauschale unmittelbar ausgezahlt werden. Der andere Teil wird im Rahmen eines Budgets geführt, aus dem gegen Nachweis von Ausgaben Erstattung erfolgen. Als erstattbar gelten alle Aufwendungen, die mit der Ausübung des Mandates im Zusammenhang stehen. Weiterer Mehraufwand sollte bis zu einer noch zu bestimmenden Obergrenze ebenfalls abgerechnet werden können, wenn dies als gerechtfertigt angesehen wird (z.B. aufgrund eines überdurchschnittlich großen Wahlkreises).
- Es erfolgt auch wie bisher eine automatische Anpassung der Aufwandsentschädigung und des darüber hinaus gehenden Mehraufwandes gemäß der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.
- Das derzeitige System der **Altersversorgung** von Parlamentariern wird geschlossen. Es erfolgt eine Einbeziehung in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung. Für Auszahlungen bzw. den Renteneintritt gelten die Vorgaben des Rentenrechts. Dadurch erfolgt eine Koppelung der Altersversorgung der Mandatsträger an die allgemeine Rentenentwicklung, wie dies häufig gefordert wurde.
- Bei kommunalen Wahlbeamten wird klargestellt, dass eine Auszahlung von Altersvorsorgeansprüchen erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, also des Zeitpunktes, zu dem die Kandidatur für ein solches Amt nicht mehr möglich ist. Ausnahmen sind vom jeweiligen Kommunalparlament zu beschließen und zu begründen.

- Erlaubt bleiben auch in Zukunft **Nebentätigkeiten** von Parlamentariern. Im Mittelpunkt jeder Beschäftigung muss aber immer die Mandatsausübung stehen. Es besteht eine Anzeigepflicht über die Art der Nebentätigkeit, die Höhe der dafür gewährten Vergütung und über den zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit gemäß Selbsteinschätzung des Parlamentarierers. Die Angaben werden veröffentlicht.
Eine restriktivere Handhabung von Nebentätigkeiten käme für bestimmte Berufsgruppen einem Berufsverbot durch die Mandatsausübung gleich. Dies ist nicht wünschenswert.
- Es erfolgt eine teilweise Anrechnung der Vergütung von Nebentätigkeiten mit der Entschädigung.

Dieses Positionspapier ist ausdrücklich dazu bestimmt, als Ausgangspunkt für den notwendigen sachorientierten Diskussionsprozess für eine Neuregelung der Politikervergütung zu dienen. Eine tragfähige, allgemein akzeptierte Lösung dieser Frage ist im Hinblick auf die beängstigende Politik- und Politikerverdrossenheit dringend geboten. Die Junge Union Bayern ruft alle Parteien dazu auf, sich um eine schnelle gemeinsame Lösung dieser Fragen zu bemühen.

Beschlossen durch den JU-Landesausschuss am 31.05.2008